

Schon wieder eine Mogelpackung!

NFA: Ein Neuer FinanzAusgleich?

Sicher gehen auch Sie am 28.11.04 zur Urne in der Meinung, Ihren Standpunkt dazu abzugeben, auf welche Art Bund und Kantone zukünftig den finanziellen Ausgleich einrichten sollen. So jedenfalls lautet inhaltlich die offizielle Abstimmungspropaganda des Bundesrates. In Wahrheit aber stimmen wir über ein Paket von 24(!) Verfassungsänderungen ab, welche wiederum unzählige weitere Gesetzesänderungen in allen Politikbereichen bis auf die Gemeindeebene hinab nach sich ziehen würden.

NFA heisst «NEUGESTALTUNG des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen» und ist die gewaltigste Reform seit der neuen Bundesverfassung.

Was uns Stimmbürger/innen nicht gesagt wird:

Die NFA führt zu

- einer Ermächtigung des Bundes zu Zwangsmassnahmen gegenüber den Kantonen,
- einer Einmischung des Bundes in viele kantonale Aufgabenbereiche,
- einem massiven Eingriff in die Souveränität der Kantone,
- einer vierten Ebene zwischen Bund und Kantonen in Form von interkantonalen Organen mit Rechtsetzungskompetenz, welche weitgehend der demokratischen Kontrolle durch Referendum und Initiative entzogen sind. Dies ist eine grundlegende Umgestaltung unseres Staatswesens und verletzt das Prinzip der Gewaltenteilung nachhaltig,
- einem Sozialabbau in wichtigen Bereichen – und vielem mehr!

Die NFA beruht auf den zweifelhaften Vorstellungen, dass die Globalisierung nun auch auf der politischen Ebene umgesetzt werden soll. Das bedeutet:

- dass Kantone im Wesentlichen Verwaltungseinheiten seien, die wie Unternehmen geführt werden sollen.
- dass Effizienz und Wirtschaftlichkeit in allen Bereichen oberstes Prinzip sein sollen und nicht mehr der Dienst am Menschen.
- dass immer mehr staatliche Aufgaben privatisiert und dem freien Markt ausgeliefert werden sollen.
- dass wir Bürger zu Befehlsempfängern der staatlichen Obrigkeit werden sollen.

Deshalb am 28. November 2004:

NEIN zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen

Aus dem riesigen Reformwerk sind insbesondere folgende Auswirkungen kritisch zu gewichten:

1. «Wirtschaftlichkeit» und «Effizienz» als beliebige Druckmittel des Bundes gegen Kantone und Gemeinden

Folgendes Beispiel kann auch auf die Energie- und Wasserversorgung, Gesundheit, Bildung etc. übertragen werden:

- **Heutige Regelung** Bund, Kantone und Gemeinden haben im Rahmen der Budgets und des Bedarfs ein vorbildliches System zur sozialen Sicherheit eingerichtet. So hat z.B. jedes behinderte Kind in der ganzen Schweiz Anrecht auf eine speziell geeignete Schulung, Förderung und Integration.
- **Geplant ist** Die IV-Leistungen für Behinderteneinrichtungen sollen wegfallen. Die Sonderschulung Behinderter wird kantonalisiert. Die Kantone sollen, vom Bund mittels einer Rahmenvereinbarung an Mindeststandards gebunden, in Zukunft dafür gemeinsam aufkommen. Ebenfalls sollen die krankheits- und behinderungsbedingten Lebenskosten, die aus den Ergänzungsleistungen (EL) bezahlt wurden, von den Kantonen getragen werden.

Alle diese Massnahmen würden zu kantonalen Unterschieden in den Leistungen für die sozial Schwächsten unserer Gesellschaft führen und bedeuteten einen Rückschritt. Die zunehmend geforderten und angewandten Wirtschaftsmechanismen zur Effizienzsteigerung würden zu Zusammenlegungen von Institutionen, Leistungseinkauf auf dem freien Markt bis zu Auslagerungen ins Ausland führen, wie dies für andere Bereiche bereits in die Diskussion gebracht wurde.

2. Die Ermächtigung des Bundes, die Kantone zur Zusammenarbeit zwingen zu können, gefährdet den freiheitlichen Föderalismus, die direkte Demokratie und die Kantonsouveränität

- **Heutige Regelung** Die Kantone haben das Recht, als souveräne Gliedstaaten frei zu entscheiden, mit welchen anderen Kantonen sie welche Verträge abschliessen wollen. Einzige Auflage, die Vertragsinhalte dürfen nicht der Bundesverfassung widersprechen.
- **Geplant ist** Der Bund soll auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen mit Lastenausgleich verpflichten können (Art. 48a BV neu).

Bundesrat: «Ein Hauptmangel der heute bereits existierenden interkantonalen Zusammenarbeit ist deren Freiwilligkeit. Deshalb soll der Bundesrat als Schiedsrichter – auf Antrag einer vom Gesetzgeber zu bestimmenden Mehrheit der Kantone – einzelne Kantone zur horizontalen Mitarbeit verpflichten können.»

Es ist aber gerade eine entscheidende Qualität des Schweizer Föderalismus, dass die Zusammenarbeit auf autonomer und freiwilliger Basis funktioniert.

Zwang von oben stiftet Unfriede und Neid zwischen den Kantonen und belastet das freundschaftliche Verhältnis, wenn gegenseitige Leistungen allzu sehr nach Franken und Rappen abgerechnet werden sollen. Die neu einzuführenden Kosten- und Leistungsrechnungen hätten ausserdem eine Aufblähung des Verwaltungsapparates zur Folge. In vielen Bereichen findet übrigens der Lastenausgleich zwischen den Kantonen seit Jahrzehnten statt, ganz ohne den Bund als «Schiedsrichter»: z. B. erhalten die Hochschulkantone für jeden Studenten aus anderen Kantonen einen vereinbarten Betrag.





3. Einschränkung der kantonalen Souveränität und der Volksrechte durch Schaffung von verbindlichem Recht interkantonalen Organe

- **Heutige Situation:** Ohne demokratische Legitimation oder Rechtssetzungsbefugnis massen sich die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder z. B. die Erziehungsdirektorenkonferenz (EdK) seit Jahren an, die Kantone zu Reformschritten zu drängen, die der Souverän nie veranlasste.
Beispiel: Die EdK diktiert, dass in Zukunft an allen Primarschulen in der Schweiz zwei Fremdsprachen gelehrt werden sollen.
- **Geplant ist:** Diesen Zustand will der Bundesrat nun ändern. Gemäss BV Artikel 48 Abs.4 des NFA-Entwurfes sollen neu interkantonale Organe eingeführt werden, welche durch Verträge zwischen den Kantonen zum Erlass rechtssetzender Bestimmungen ermächtigt werden können. Der Bundesrat erwähnt speziell die KdK und die EdK, also Exekutivorgane, die auf Grund der für eine Demokratie unverzichtbaren Gewaltenteilung keine legislative Funktion haben dürfen.

Das heisst im Klartext:

1. Der Beitritt zu einem interkantonalen Vertrag – aber nur dieser – untersteht dem fakultativen, in wenigen Kantonen dem obligatorischen Referendum.
2. Über die konkreten Erlasse, die sich auf den betreffenden Vertrag stützen, kann das Volk in den einzelnen Kantonen keine Volksabstimmung verlangen.
3. Mit einem interkantonalen Vertrag wird z. B. die EdK ermächtigt, Recht zu setzen, das für sämtliche Kantone gilt.
4. Falls der Souverän in einigen Kantonen den interkantonalen Vertrag ablehnt, kann der Bund gemäss Art. 48a BV diese Kantone zur Teilnahme zwingen.

Damit wird die direkte Demokratie, die oberste Gesetzgebungskompetenz des Souveräns, und der kantonalen Parlamente massiv beschnitten.

Selbst der Bundesrat gibt zu: «Eine ausgebauten interkantonale Zusammenarbeit führt zu einem beschränkten kantonalen Souveränitätsverlust.»

In Wirklichkeit geht es um viel mehr als einen «Beschränkten Souveränitätsverlust». Kaum jemand weiss heute genau, wie weit diese Abgabe der gesetzgebenden-Gewalt an einige Regierungsmitglieder, an deren Beamte oder sogar an private Büros gehen wird. Denn die personelle Besetzung der neuen Organe, die über kantonalem Recht stehen würden, wird nirgends definiert, und die Liste der Aufgabenbereiche, die diesem Verfahren unterstellt würden, könnte in Zukunft beliebig erweitert werden. Dadurch wird die Gewaltenteilung nachhaltig unterlaufen.

4. Interkantonales Recht entwertet kantonales Recht

- **Heutige Regelung:** Über dem kantonalen Recht stehen allein das Bundesrecht und das zwingende Völkerrecht.
- **Geplant ist:** Gemäss Art. 48 Abs. 5 «beachten die Kantone das interkantonale Recht».

Das heisst im Klartext:

1. Das neu entstehende interkantonale Recht erhält Vorrang vor dem kantonalen Recht.
2. Schwächung des Initiativrechts in den Kantonen: Alles, was in interkantonalen Verträgen oder in den darauf beruhenden Erlassen der ermächtigten überkantonalen Organe geregelt wird, kann durch eine Volksinitiative in den Kantonen nicht mehr geändert werden.
3. Das interkantonale Recht gilt auch für Kantone, die den betreffenden Interkantonalen Vertrag in einer Volksabstimmung abgelehnt haben: sie können ja durch den Bund zur Teilnahme gezwungen werden!
4. Damit wird die Souveränität der Kantone untergraben.

5. NFA ebnet den Weg in die EU und reduziert die Kantone auf Vollzugsorgane für EU-Recht

Der Bundesrat gibt erstaunlich offen zu, dass die ganze NFA-Vorlage in erster Linie den Zweck verfolgt, das Schweizerische Staatswesen im Hinblick auf einen späteren EU-Beitritt umzugestalten:

«Die Reform des Finanzausgleichs soll so konzipiert sein, dass sie nicht im grundsätzlichen Widerspruch zur Integrationspolitik des Bundesrates steht und bei einem allfälligen EU-Beitritt der Schweiz nicht grundlegend überarbeitet werden müsste. Die NFA erfüllt diese zentrale Voraussetzung.»

Bundesrat: «Aus Sicht der NFA von besonderem Interesse ist, dass im Falle eines EU-Beitritts die interkantonale Zusammenarbeit spürbar an Bedeutung gewinnen würde. (...) Eine interkantonale Kooperation wäre vor allem auch bei der Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungs- und Vollzugsaufgaben erforderlich, damit eine optimale, effiziente und zeitgerechte Umsetzung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet werden könnte. Dabei würde sich ein wichtiger Anwendungsbereich für die neuen Kooperationsformen nach Artikel 48 Absatz 4 und 5 BV Entwurf NFA ergeben.»

Die Konferenz der Kantonsregierungen hat bereits im Jahr 2001 «bemängelt», dass die Kantone zu langsam seien in der Umsetzung der EU-Normen und hat entsprechende Reformen gefordert. Die durch die NFA ermöglichte flächendeckende, nicht referendumsfähige Einführung von EU-Recht gehört somit in Wirklichkeit zu den Hauptzielen dieser Reform. *Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und Mitbestimmung des Volkes sind hier unerwünscht.*

Die interkantonale Zusammenarbeit ist konstruiert als Vorstufe einer zentral geführten «Schweiz der Regionen»

Bundesrat: «Es ist nicht zu bestreiten, dass sowohl über die NFA als auch über die Europapolitik die horizontale Zusammenarbeit der Kantonsregierungen stark zunehmen und damit eine zusätzliche gesamtschweizerische oder regionale Ebene ausgebaut werden wird. Dieser Tendenz könnte durch eine radikale Neugliederung des schweizerischen Bundesstaates entgegengewirkt werden, bei der die bestehenden Kantone in fünf bis sieben Regionen zusammengefasst würden».

Weil sich die Bevölkerung gegen die Bildung von Grossregionen wehrt, treibt die Bundeshaus-Lobby vorerst einmal die Kantonsregierungen an, Gemeindefusionen innerhalb der Kantone durchzusetzen, damit sich die Bürger an die Auflösung der über Jahrhunderte bestehenden und erfolgreichen Einheiten gewöhnen. Auf der Ebene der Kantone will der Bundesrat mit dem NFA einen Zwischenschritt einlegen, in der klar ausgesprochenen Absicht, die «Schweiz der Regionen» mit der eindeutigen Bevorzugung der Grossstädte in einer nächsten Reform durchzusetzen:

Bundesrat: «Den erwähnten Problemen der heutigen Gebietseinteilung möchte er [der Bundesrat] daher durch eine institutionalisierte interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich begegnen. Es ist zu beachten, dass die NFA eine allfällige, spätere Gebietsreform nicht verunmöglichen würde. Dieser müsste jedoch ein Reflexions- und Reifeprozess vorangehen. Die NFA bietet über die anvisierte Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit die Möglichkeit, vorerst Erfahrungen über vertiefte regionale Zusammenarbeitsformen zu sammeln. Mittel- bis langfristig sind weitergehende Reformen nicht ausgeschlossen und wären im Zuge einer weiteren, sprich dritten Phase der Föderalismusreform zu diskutieren.»